

Stiftung Internet Jugend Center
www.ijc24.de
Verwaltung
Marburgerstraße 65 App: 718

35396 Gießen

Datum 17.10.2011

Betreff: Satzung Stiftung Internet Jugend Center
hier: Ergänzung / Erweiterung „Finanzielle Hilfe vor Ort“

Hiermit wird die Satzung der Stiftung Internet Jugend Center um folgende Inhalte ergänzt.

1. Förderung finanzielle Hilfe vor Ort. Personen die als hilfebedürftig gelten erhalten aus finanziellen Mitteln der Stiftung sog. finanzielle Hilfen. Hierfür wird ein Stiftungskonto „Soforthilfe vor Ort“ eingerichtet. Alle Spenden die auf dieses Konto eingehen, werden in voller Höhe an die Antragssteller in Form von Zuschüssen weitergeleitet. Die Stiftung kann das Konto mit zusätzlichen finanziellen Mitteln wie Bußgeldern und andere Geldspenden auffüllen und an die einzelnen Ansprüche bzw. Antragsteller verteilen. Sponsoren erhalten dafür eine Spendenbescheinigung ab 1.000.- Euro von der Stiftung bereitgestellt, aber nur für selbst eingezahlte Spenden. Spendenbescheinigungen beziehen sich nicht auf Bußgelder oder anonyme Geldspenden durch Dritte und wie zum Beispiel durch die Stiftung selbst.
2. Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre die durch ihr Alter als hilfebedürftig einzustufen sind, weil sie über kein eigenes Einkommen verfügen erhalten von der Stiftung ebenfalls finanzielle Hilfen für Kosten die ihnen durch die Erhaltung von Recht und Würde entstehen.
3. Hilfebedürftige die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten wie Sozialhilfe, Hartz4, Rente ect. erhalten ebenfalls Zuschüsse aus finanziellen Mitteln der Stiftung zur Abwendung einer akuten Notlage oder anderer wichtiger Hilfen, die von der Stiftung im Einzelfall entschieden werden kann, bereitgestellt. Für alle Zuschüsse gilt, das von keinem Mitglied oder Person als Antragsteller ect. ein Rechtsanspruch geltend oder daraus abgeleitet werden bzw. gemacht werden kann. Es handelt sich hierbei auch um eine Mildtätigkeit der Stiftung Internet Jugend Center die Ihrerseits auf Ausgaben die Ihr durch die Führung, Verwaltung und Bereitstellung des Kontos entstehen, verzichtet. Die Stiftung behält sich Änderungen in der Satzung und Ergänzung jederzeit vor.
4. Nur Personen die als Mitglieder auf www.ijc24.de registriert sind können diese Hilfen beanspruchen. Hauptwohnsitz muss innerhalb Deutschland sein. Antragsteller müssen sich in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständigen können. Zuschüsse werden allen Personen egal welcher sozialen Herkunft, religiösen Herkunft oder kulturellen Herkunft gewährt. Ausnahme sind Personen die absichtlich nicht in Notwehr andere Menschen in Recht und Gesetz verletzen oder töten. Hier kann nach Ablauf der Strafverbüßung über eine Hilfe entschieden werden. Alle Hilfen werden über das 14. Lebensjahr hinaus bis Rentenalter gewährt. Die Stiftung behält sich das Hoheits- Recht vor über die Höhe den Verwendungszweck und die jeweils einzelnen zu bestimmenden Hilfen, Zuschüsse an die zu vergebenden Antragsteller, allein zu bestimmen. Sponsoren können den Verwendungszweck der Hilfe mitentscheiden, wobei die Stiftung das letzte Wort und Entscheidung hat und sich eine Änderung hierüber vorbehält.

Stiftung Internet Jugend Center
Treuhand i.A Bauer